

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0286/2017/BV**

Datum:  
05.09.2017

Federführung:  
Dezernat III, Stadtbücherei

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt  
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzung der  
Stadtbücherei**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	21.09.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.10.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung“.*

*2. Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlagen 04 Berechnungen und Anlage 05 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*

*a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 für vier Jahre festgelegt.*

*b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.*

*c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 2,8 Prozent verwendet (langjähriges Mittel).*

*3. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren (Anlage 04).*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021	circa 17.200.911 €
<b>Einnahmen:</b>	
Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021	circa 1.400.158 €
<b>Finanzierung:</b>	
Erträge aus Leistungen nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei	<u>circa 1.400.158 €</u>
Ausgleich der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen für Leistungen nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei	<u>circa 15.800.753 €</u>

**Zusammenfassung der Begründung:**

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind kommunale Gebühren in regelmäßigen Abständen zu bemessen. Bei dieser Gelegenheit können verschiedene andere Regelungen in der Satzung an die aktuelle Praxis angepasst werden.

## **Begründung:**

Die Büchereisatzung wurde am 16.02.2017 vom Gemeinderat letztmals geändert. Hintergrund für diese Änderung war die Anregung des Finanzamtes Heidelberg, eine Ergänzung der Büchereisatzung zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit aufzunehmen. Mit der aktuellen Vorlage sollen verschiedene Punkte aus dem Tagesgeschäft der Stadtbücherei neu geregelt und zudem soll eine neue Gebührenkalkulation verabschiedet werden.

Die verschiedenen Gebühren wurden letztmals 2011 erhöht. Sie unterteilen sich in Jahresgebühren zur Nutzung der Stadtbücherei beziehungsweise zur Ausleihe von Medien (Jahresausweis, Metropolcard, Treuecard und so weiter) und in Einzelgebühren für bestimmte Dienstleistungen, die zusätzlich zur Jahresgebühr fällig werden, wie zum Beispiel Vorbestellung eines Mediums oder die Ausleihe eines Konsolenspiels. Einen dritten großen Bereich stellen die Gebühren dar, die bei Überschreitung der Leihfrist fällig werden (Säumnisgebühren).

Ein großer Anteil an den Erträgen der Stadtbücherei wird durch die Jahresgebühren (35,5 Prozent) erzielt.

Derzeit beträgt der Jahresausweis für einen Vollzahler bei der Stadtbücherei Heidelberg 18,00 €. Hier ist aktuell keine Erhöhung vorgesehen. Grund ist insbesondere der gemeinsame Bibliotheksausweis vom Verbund der Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V., der zu einem Preis von 20,00 € angeboten wird. Die Differenz von 2,00 € rechtfertigt die deutlich größere Nutzungsmöglichkeiten. Eine Erhöhung der Jahresgebühren kann unseres Erachtens nur dann erfolgen, wenn auch gleichzeitig die Gebühr für die Metropol-Card erhöht wird. Der Verein Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V. regelt die Nutzung und Gebühr des Verbundausweises. Eine Änderung dieser Gebühr ist nur per Mehrheitsvotum der zurzeit 32 Mitgliedskommunen möglich. Aktuell sind diesbezüglich keine Bestrebungen bekannt, weshalb kein Spielraum für eine Erhöhung besteht.

Die Jahresgebühr für ermäßigte Nutzersausweise soll im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzergruppen ebenfalls nicht erhöht werden.

Bei den Gebühren für einzelne Dienstleistungen haben sich die zugrundeliegenden Tatbestände nicht wesentlich geändert, so dass keine generellen Erhöhungen geplant sind, sondern Anpassungen an tatsächliche Veränderungen. Sach-DVDs sollen im Zuge der Gleichbehandlung mit Sachbüchern von der Sondergebühr befreit werden. Dafür werden Konsolenspiele als neues Ausleihmedium mit einer Sondergebühr von 1,00 € belegt. Tatsächlich gestiegen sind die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Garderobenschlosses. Daher schlagen wir eine Anpassung von 40,00 € auf 45,00 € vor.

Die Säumnisgebühren in der Staffelung 1,00 €, 2,00 € und 4,00 € je nach Dauer der Überschreitung werden als angemessen erachtet, da sich die Gebühren je nach Anzahl der entlehnten Medien schnell anhäufen und unter Umständen den Wert der Medien übersteigen.

### **Die inhaltlichen Änderungen im Einzelnen**

Die Änderungen im Vergleich zur bisher geltenden Satzung werden in der Reihenfolge ihres Auftretens im Satzungstext (Anlage 01) behandelt und erläutert. Daneben sind diese in Form einer Gegenüberstellung in der Anlage 02 aufgeführt. Änderungen, die rein sprachlicher Natur und ohne inhaltliche Auswirkungen sind, werden hier nicht im Einzelnen dargestellt.

### **1. Widmungszweck (§ 1 Absatz 4)**

Die generelle Verwendung der weiblichen Form im bisherigen Satzungstext hat sich leider nicht bewährt und bei Nutzerinnen und Nutzern häufig für Verwirrung und Unverständnis gesorgt. Es wird daher in der nun vorliegenden Satzung aus sprachlichen Gründen und aufgrund der einfacheren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

### **2. Ausleihe und Vorbestellung (§ 4 Absatz 1)**

Seit 01.01.2015 können neben DVDs auch Konsolenspiele für bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Hierfür wird ebenfalls eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Sach-DVDs können künftig gebührenfrei entliehen werden. Im Hinblick darauf, dass Sachbücher ohne zusätzliche Gebühr nur mit gezahlter Jahresbenutzungsgebühr entliehen werden können, ist unter dem Aspekt „freie Bildung“ eine zusätzliche Gebühr für Sach-DVDs nicht vermittelbar.

### **3. Datenschutz (§ 9 Absatz 1)**

Auf Wunsch vieler Nutzer speichern wir auch deren angegebene Telefonnummer zur schnellen Kontaktaufnahme. Dies muss zusätzlich aufgenommen werden.

### **4. Gebühren (§ 11)**

Eine Auflistung und Gegenüberstellung aller Gebühren und Gebührenanhebungen ist aus der Anlage 03 ersichtlich. Die Anlage 04 enthält die Gebührenkalkulationen für alle Gebühren einschließlich der Anhebungen und der neuen Gebühren.

#### Absatz 1 d):

Bei den Ermäßigungstatbeständen ist der Wehr- und Zivildienst durch den Bundesfreiwilligendienst zu ersetzen. Die Ermäßigung für Ärzte im Praktikum kann ebenfalls entfallen, da dieser Abschnitt seit 01.10.2004 nicht mehr Bestandteil der ärztlichen Ausbildung ist.

#### Absatz 3 a):

Die neue Gebühr für die Konsolenspiele beträgt wie bei DVDs 1,00 € (für vier Wochen). Die Gebühr für Sach-DVD´s entfällt.

#### Absatz 3 i) und j):

Die Pauschalsätze für Kopien und Ausdrücke an Münzkopierern und Druckern (0,10 € für Kopie/Ausdruck DIN A4 schwarzweiß, 0,20 € für Kopie DIN A3 schwarzweiß und 0,30 € für Ausdruck DIN A4 Farbe) sowie das Benutzen eines PCs oder das Surfen im Internet an PCs (1,00 € pro angefangene Stunde) werden künftig nur noch per Aushang vor Ort bekannt gegeben. Sie entfallen daher in der Satzung. In diesem Bereich sind ebenfalls keine Erhöhungen geplant.

Absatz 3 k):

Die Bezeichnung „regionaler“ Leihverkehr entfällt. Früher konnte der Leihverkehr ausschließlich regional über die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe abgewickelt werden. Inzwischen wird der Leihverkehr elektronisch über das Bibliotheksservicezentrum in Konstanz organisiert. Nun können aus allen dem Leihverkehr angeschlossenen deutschen Bibliotheken Medien bei unveränderter gesetzlich geregelter Gebühr bestellt werden.

Absatz 3 l):

Die Gebühr für den Austausch eines Garderobenschlosses erhöht sich von 40,00 € auf 45,00 €. Der Grund für einen Austausch liegt in der Regel in einer Sachbeschädigung oder einem Schlüsselverlust. Die ursprüngliche Gebühr ist nicht mehr kostendeckend.

Absatz 4:

Die Festlegung einer maximal fünfzigprozentigen Ermäßigung für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme entfällt. Künftig soll im Rahmen flexiblen Handelns auch ein vollständiger Gebührenerlass möglich sein.

Absatz 6:

Für die Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen müssen die Nutzer die erforderlichen Umstände in geeigneter Form nachweisen. Diese Regelung wird neu aufgenommen.

**Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Mit der regelmäßigen Prüfung und Anpassung von Gebühren leistet die Stadtbücherei ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
in Vertretung  
Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung
02	Gegenüberstellung der Satzungsänderungen - Synopse
03	Gegenüberstellung der Gebühren - Synopse
04	Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation – Kalkulation 2018 - 2021 <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
05	Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation – Erläuterungen <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>